

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4a24153a-3923-37e8-b32e-a9ca1856cc82>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 116 SGB V - Ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte

<sup>1</sup>Ärzte, die in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach [§ 111 Absatz 2](#) besteht, oder nach [§ 119b Absatz 1 Satz 3 oder 4](#) in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig sind, können, soweit sie über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen, mit Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung, in der der Arzt tätig ist, vom Zulassungsausschuss ([§ 96](#)) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigt werden. <sup>2</sup>Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Ärzten der in Satz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt wird.

